

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Marcel Luthe**

vom 25. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Mai 2021)

zum Thema:

Qual der Wahl – Wahlärzte in Berlin

und **Antwort** vom 14. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Juni 2021)

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27763
vom 25. Mai 2021
über Qual der Wahl – Wahlärzte in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ohne Beiziehung der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité) beantworten kann. Sie wurde daher um Stellungnahme gebeten.

1. Was ist ein Wahlarzt aus Sicht des Berliner Senats?

Zu 1.:

Der Begriff der Wahlärztin oder des Wahlarztes ist gesetzlich nicht definiert. Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Krankenhausentgeltgesetz dürfen neben den Entgelten für die voll- und teilstationäre Behandlung andere als die allgemeinen Krankenhausleistungen als Wahlleistungen gesondert berechnet werden, wenn die allgemeinen Krankenhausleistungen durch die Wahlleistungen nicht beeinträchtigt werden und die gesonderte Berechnung mit dem Krankenhaus vereinbart ist. Aus dem Begriff der Wahlleistung wird der nicht amtliche vorgenannte Begriff abgeleitet, der über die Definition der Wahlleistung hinaus regelmäßig auch für privatärztlich ambulant tätige Ärztinnen und Ärzte eines Krankenhauses benutzt wird, wenngleich hier andere Regularien gelten.

2. Gibt es Wahlärzte in Berlin auch bei ambulanten Privatpatienten, und wenn ja, wie kommt ein Behandlungsvertrag mit diesem zustande?

Zu 2.:

Es gilt zunächst das in der Antwort zu 1. Gesagte. Der Vertragsschluss richtet sich nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

3) Gibt es in Berlin Labor-Wahlärzte?

Zu 3.:

. Im Hinblick auf die Charité – Universitätsmedizin Berlin kann dies bestätigt werden. 3.1. Gibt es Labor-Wahlärzte in der Charité Berlin, die „Altvertragler“ sind? Wenn ja, wie und wo kommt ein Behandlungsvertrag mit diesen zustande.

Zu 3.1:

Nach Auskunft der Charité ja, soweit hier mit Altvertraglern Ärztinnen und Ärzte der Charité gemeint sind, die in Nebentätigkeit privatärztliche ambulante oder wahlärztliche stationäre Laborleistungen erbringen. Der Vertragsschluss richtet sich nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

3.2. Gibt es Labor-Wahlärzte in der Charité Berlin, die „Neuvertragler“ sind? Wenn ja, wie und wo kommt ein Behandlungsvertrag mit diesen zustande?

Zu 3.2:

Nach Auskunft der Charité ja, soweit hier mit Neuvertraglern Ärztinnen oder Ärzte der Charité gemeint sind, die im Hauptamt privatärztliche ambulante oder wahlärztliche stationäre Laborleistungen erbringen. Der Vertragsschluss richtet sich nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

4) Wo werden die Einnahmen von Chefärzten der Charité, die Altvertragler sind, für Labordiagnostik verbucht? Bitte alle Empfänger der anteiligen Verbuchung mit ihrem prozentualen Anteil nennen.

Zu 4.:

Sofern der Begriff Altvertragler wie zuvor beschrieben verstanden wird, werden die Einnahmen nach Auskunft der Charité bei der Ärztin oder dem Arzt verbucht. Nutzungsentgelte und Kostenerstattungen sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben an die Charité abzuführen. Die Nennung einzelner Personen und deren Anteile kann nicht erfolgen, weil deren schutzbedürfte Belange hierdurch verletzt würden.

5) Wo werden die Einnahmen von Chefärzten der Charité, die Neuvertragler sind, für Labordiagnostik verbucht? Bitte alle Empfänger der anteiligen Verbuchung mit ihrem prozentualen Anteil nennen.

Zu 5.:

Sofern der Begriff Neuvertragler wie zuvor beschrieben verstanden wird, werden die Einnahmen nach Auskunft der Charité komplett für die Charité verbucht. Die Nennung einzelner Personen und deren Anteile kann nicht erfolgen, weil deren schutzbedürfte Belange hierdurch verletzt würden.

6) Wo müssen auf welcher rechtlichen Grundlage die Laboraufträge von ambulanten Privatpatienten der Charité, KöR, richtigerweise bearbeitet werden, in der Labor Berlin GmbH oder in der Labor Berlin Services GmbH?

Zu 6.:

Laboraufträge von ambulanten Privatpatientinnen bzw. -patienten der Charité müssen weder in der Labor Berlin GmbH, noch in der Labor Berlin Services GmbH bearbeitet werden. Laboraufträge von ambulanten Privatpatientinnen und -patienten können durch Charité-

Ärztinnen und -Ärzte erbracht werden. Darüber hinaus können Laboraufträge von ambulanten Privatpatientinnen und -patienten der Charité aber auch von anderen entsprechend qualifizierten Einrichtungen erbracht werden.

7) Wo müssen auf welcher rechtlichen Grundlage die Laboraufträge von ambulanten externen Einsendern richtigerweise bearbeitet werden, in der Labor Berlin GmbH oder in der Labor Berlin Services GmbH?

Zu 7.:

Die betreffenden Leistungen können von allen entsprechend qualifizierten Einrichtungen erbracht werden, u.a. in der Labor Berlin – Charité Vivantes Services GmbH. Eine Verpflichtung, die in der Frage in Bezug genommenen Aufträge hierhin einzusenden, gibt es allerdings nicht.

Berlin, den 14. Juni 2021

In Vertretung

Steffen Krach

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -